

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 20

Münster, den 15. Oktober 2014

Jahrgang CXLVIII

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 219 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer 345
- Art. 220 Kollektenterminkalender 2015 347
- #### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates
- Art. 221 Termin der Kirchenvorstandswahlen 2015 348
- Art. 222 Zeitplan für die Wahl der Kirchenvorstände am 7. und 8. Nov. 2015 für die Katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 348
- Art. 223 Aussetzen der Kirchenvorstandswahl wegen Zusammenlegung von Kirchengemeinden 349
- Art. 224 Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten 350
- Art. 225 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2014 350

- Art. 226 Festvortrag von Bischof Wanke am 09.11.2014 in der Petrikirche in Münster 350
- Art. 227 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 350
- Art. 228 Personalveränderungen 351
- Art. 229 Unsere Toten 351

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 230 Kirchenoberliche Genehmigung der Auflösung der Stiftung Sonnenschein 351
- Art. 231 Staatliche Genehmigung der Auflösung der Stiftung Sonnenschein 352
- Art. 232 Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung der Stiftung Pius-Hospital Oldenburg 352
- Art. 233 Korrektur – Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 17.07.2014 352

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Kirchlichen Amtsblattes 2013

Erlasse des Bischofs

- Art. 219 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer**
- I. Mit Wirkung vom 7. September 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Kevelaer St. Antonius, St. Antonius (Kervenheim), St. Quirinus (Twisteden), St. Petrus (Wetten) und St. Urbanus (Winnekendonk) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen
- Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Kevelaer. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.
- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius, St. Antonius (Kervenheim), St. Quirinus (Twisteden), St. Petrus (Wetten) und St. Urbanus (Winnekendonk) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglie-

der die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius sind.

- III. Die Kirchen St. Antonius, St. Antonius (Kervenheim), St. Quirinus (Twisteden), St. Petrus (Wetten) und St. Urbanus (Winnekendonk) behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius in Kevelaer. Die Kirchen St. Antonius (Kervenheim), St. Quirinus (Twisteden), St. Petrus (Wetten) und St. Urbanus (Winnekendonk) werden Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Antonius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermö-

gen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Kevelaer, Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kevelaer, Katholische Kirchengemeinde - St. Antonius – in Kevelaer, Kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Kevelaer, Katholische Kirchengemeinde zu Wetten, Katholische Kirche St. Urbanus, Winnekendonk und Katholische Kirchengemeinde in Winnekendonk lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius.
2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (Kervenheim) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kervenheim (Pfarrfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kervenheim (Pfarrfonds)“ sind künftig Pfarrfonds St. Antonius.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kervenheim (Kaplaneifonds)“ ist künftig Kaplaneifonds St. Antonius.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kervenheim –Kirchenfonds–“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kervenheim (Kirchenfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kervenheim – Kirchenfonds –“ sind künftig Kirchenfonds St. Antonius.
3. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus (Twisteden) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde Twisteden (Pfarrfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Quirinus Twisteden – Pfarrfonds – in Twisteden“ sind künftig Pfarrfonds St. Quirinus.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde Twisteden (Kaplaneifonds)“ ist künftig Kaplaneifonds St. Quirinus.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde Twisteden (Küstereifonds)“ ist künftig Küstereifonds St. Quirinus.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde Twisteden (Armenfonds)“ ist künftig Armenfonds St. Quirinus.
 - e) „Katholische Kirchenfabrik, zu Twisteden“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde Twisteden (Kirchenfonds) „St. Quirinus““ bzw. „Katholische Kirchengemeinde Twisteden – Kirchenfonds –“ sind künftig Kirchenfonds St. Quirinus.
4. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus Wetten verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde Sankt Petrus Kevelaer-Wetten – Pfarrfonds –“ ist künftig Pfarrfonds St. Petrus.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde Sankt Petrus Kevelaer - Wetten – Kaplaneifonds –“ ist künftig Kaplaneifonds St. Petrus.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde Sankt Petrus Kevelaer-Wetten – Kirchenfonds –“ ist künftig Kirchenfonds St. Petrus.
5. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Urbanus (Winnekendonk) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirche in Winnekendonk (Pastorat)“ ist künftig Pfarrfonds St. Urbanus.
 - b) „Katholische Kirche in Winnekendonk (Kaplanei)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Urbanus in Winnekendonk (Kaplanei)“ sind künftig Kaplaneifonds St. Urbanus.
 - c) „Katholische Kirche in Winnekendonk (Kirchmeisterei)“ wird künftig bezeichnet als Kirchenfonds St. Urbanus.

Die unter Ziff. 2 a) bis c), Ziff. 3 a) bis e), Ziff. 4 a) bis c) und Ziff. 5 a) bis c) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 15. August 2014

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

fentlicher Gottesdienst stattfindet, und zwar in allen hl. Messen, abzuhalten. Eine zweite Kollekte darf an diesem Tage nicht stattfinden – auch nicht an den Kirchentüren.

- c) Der Ertrag der Kollekten ist, wenn nicht eigens etwas anderes angeordnet ist, ungekürzt über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse Münster abzuführen. Die Erträge der Kollekte „Weltmissionstag der Kinder“ und der Sternsingeraktion sind von der Zentralrendantur/Dekanatskasse direkt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen zu überweisen (Pax-Bank eG, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31). Die Erträge der Kollekte für die Jugendseelsorge am 14. Juni 2015 sowie der Caritas-Kollekte am 20. September 2015 fließen in den Haushalt der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung ein. Von dem Ertrag der Kollekte „Gutes Buch“ am 8. November 2015 sind 20 % über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bis-

tumskasse abzuführen. Die Restbeträge sind zur zweckentsprechenden Verwendung dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.

- d) Spätestens 8 Tage nach Abhaltung der Kollekte ist der Ertrag an die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur abzuführen und der Zahlungseingang und die Vollständigkeit von dort zu überwachen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits spätestens bis zum Abgabetermin dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren vom Konto der Dekanatskasse bzw. Konto der Zentralrendantur ein.

Münster, den 24. September 2014

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 221

Termin der Kirchenvorstandswahlen 2015

Für die im Jahr 2015 stattfindenden Kirchenvorstandswahlen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird als einheitlicher Wahltermin

Samstag/Sonntag, 7./8. November 2015

festgesetzt.

Aus dem Kirchenvorstand scheidern die gewählten Mitglieder aus, die im Jahre 2009 gewählt wurden oder an die Stelle eines im Jahr 2009 gewählten Mitgliedes getreten sind. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben noch so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder in das Amt eingeführt und verpflichtet worden sind.

Für alle Kirchengemeinden, die zu diesem Zeitpunkt infolge Zusammenlegung durch einen vom Bischof bestellten Verwaltungsausschuss vertreten und verwaltet werden, ist diese Wahl die erste Wahl des Kirchenvorstandes in der neuen Gemeinde.

AZ: 110-ALL-91/2014

24.9.14

Art. 222

Zeitplan für die Wahl der Kirchenvorstände am 7. und 8. Nov. 2015 für die Katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Die folgenden Maßnahmen und Handlungen sind bis spätestens zu den genannten Daten durchzuführen; Grundlage der Wahl ist die Wahlordnung vom 1. März 2012¹.

26./27. Sept. 2015

6 Wochen vor dem Wahltermin²

- Anordnung der Wahl und
- Aufstellen bzw. Anerkennen der Wählerliste durch den Kirchenvorstand (KV), Art. 1

¹ Wahlordnung vom 1. März 2012 s. Kirchliches Amtsblatt Münster 2012, Art. 47; die folgenden Artikel beziehen sich auf diese WahlO.

² Empfehlung: Schon jetzt sollte festgelegt werden, ob gleichzeitig zur Wahl an der Pfarrkirche eine Wahl in Filialwahllokalen gem. Art. 15 WahlO 2012 durchgeführt werden soll. Dafür muss der Kirchenvorstand u. a. rechtzeitig einen Filialwahlvorstand bestellen (2 bis 4 wählbare Gemeindeglieder); dieser leitet am Wahltag die Wahl im Filialwahllokal und ist dem Wahlvorstand am Wahllokal der Pfarrkirche verantwortlich.

- Berufung des Wahlausschusses durch KV-Vorsitzenden, Art. 5

4. bis 11. Okt. 2015

5 Wochen vor dem Wahltermin

- Bekanntmachung und Auslegung der Wählerliste zur Einsichtnahme (1 Woche), Art. 1
- Veröffentlichung der Kandidatenvorschlagsliste des Wahlausschusses durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Gemeinde, Art. 6 Abs. 4 mit Hinweis auf Möglichkeit der Ergänzung bis zum 17./18. Okt. 2015, Art. 6 Abs. 5

10./11. Okt. 2015

4 Wochen vor dem Wahltermin

- Ende der Auslegungsfrist für die Wählerliste nach Ablauf des Sonntags, Art. 1 Abs. 1
- Ende der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste, Art. 2

17./18. Okt. 2015

3 Wochen vor dem Wahltermin

- Fristablauf für Einreichung der Ergänzungsvorschläge, Art. 7 Abs. 2, Prüfung durch Wahlausschuss auf Ordnungsmäßigkeit

24./25. Okt. 2015

2 Wochen vor dem Wahltermin

- Einladung zur Wahl, Art. 9; bei Wahl in Filialwahllokalen s. Art. 15 sind zusätzlich Ort und Zeit anzugeben, auf Briefwahl hinweisen, Art. 14
- Veröffentlichung der Ergänzungsliste, Art. 7 Abs. 3
- Berufung des Wahlvorstandes Art. 10 Abs. 1 durch KV-Vorsitzenden und Bestellung des Filialwahlvorstandes durch Kirchenvorstand, Art. 15 Abs. 4
- Empfehlung: Herstellung der Stimmzettel, Art. 8 und der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Briefwahlumschläge, Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag) durch Wahlausschuss, Art. 14 Abs. 2

4. Nov. 2015

Mittwoch vor dem Wahltermin

- Fristablauf für Antragstellung auf Briefwahl, Art. 14 Abs. 2

7./8. Nov. 2015

Wahltag

- Eingang Briefwahl bis Ende der festgesetzten Wahlzeit, Art. 14 Abs. 4

9. Nov. 2015

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 1 Woche mit dem Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit, Art. 20

- Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich erhoben werden; Begründung erforderlich

16. Nov. 2015

Ende der Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Art. 20

23. Nov. 2015

Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl

Nach Rechtskraft der Wahl

Innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl Einführung der neuen Kirchenvorstandsmitglieder, Art. 24

Nach konstituierender Sitzung

Mitteilung der Namen, Anschriften und Beruf des/der Gewählten an Bischöfliches Generalvikariat, Art. 23

AZ: 110-ALL-91/2014

22.9.14

Art. 223 **Aussetzen der Kirchenvorstandswahl wegen Zusammenlegung von Kirchengemeinden**

Am 7./8. November 2015 finden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster die turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen statt. Für Kirchengemeinden, die in der Zeit vom 1. September 2015 bis zum 31. Dezember 2016 mit anderen Gemeinden zusammengelegt werden sollen, kann auf Antrag aller beteiligten Kirchengemeinden die Kirchenvorstandswahl ausgesetzt werden, um sie spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Wahl im Jahr 2018 durchführen zu können.

Für die Aussetzung der Wahl gibt es gute Gründe:

Für Kirchengemeinden, die zwischen dem 1. September 2015 und dem 7./8. November 2015 zusammengelegt werden, bleibt nur wenig Zeit, eine Neuwahl zum festgesetzten Termin vorzubereiten. Für Kirchengemeinden, die nach dem 7./8. November 2015 bis zum Jahresende 2016 zusammengelegt werden, wäre es wenig sinnvoll, zum festgesetzten Termin Kirchenvorstände zu wählen, deren Amt kurz danach durch Zusammenlegung von Kirchengemeinden wieder beendet wäre.

Die Aussetzung der Wahl bedeutet aber, dass die Mitglieder der amtierenden Kirchenvorstände gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) über ihre gewählte Amtszeit hinaus bis zum Zusammenlegen der Kirchengemeinden im Amt bleiben. Mit der Zusammenlegung der Kirchengemeinden

aber wird es notwendig, zur Verwaltung und Vertretung der neuen Kirchengemeinde einen Verwaltungsausschuss zu bestellen. Dies erfolgt durch die bischöfliche Behörde in Abstimmung mit der Bezirksregierung. Zuvor werden jedoch die an der Zusammenlegung beteiligten Kirchengemeinden um Vorschläge zur Berufung der Mitglieder dieses Ausschusses gebeten. Der Verwaltungsausschuss kann längstens bis zur Durchführung der nächsten turnusmäßigen Wahl des Kirchenvorstandes im Herbst 2018 im Amt bleiben. Er kann aber auch, wenn die Kirchengemeinden es wollen, nur für eine Übergangszeit bestellt werden, so dass nach angemessener Zeit die erste Kirchenvorstandswahl in der neuen Kirchengemeinde stattfinden kann.

Bei der nächsten turnusmäßigen Wahl im Herbst 2018 scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder dann durch Losentscheid aus dem Kirchenvorstand aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Der Antrag auf Aussetzung der Kirchenvorstandswahl am 7./8. November 2015 ist an das Bischöfliche Generalvikariat Münster, Abteilung 110 – Recht, Spiegelturm 4 in 48135 Münster, möglichst bis zum 31.08.2015 zu richten. Er muss das Datum der geplanten Zusammenlegung enthalten.

AZ: 110-ALL-91/2014 22.9.14

Art. 224 Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Am Mittwoch, den 19. November 2014 findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (NRW) statt.

Ort: Barbarahaus Dülmen
Zeit: 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
(optionales Programm ab 10.15 Uhr)

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

18.9.14

Art. 225 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2014

Laut Beschluss des ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9. November 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabend-

messe) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar-Teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Diese Ergebnisse werden einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen online beifügen.

AZ: 143 30.9.14

Art. 226 Festvortrag von Bischof Wanke am 09.11.2014 in der Petrikerche in Münster

Im Rahmen des Patronatsfestes des Priesterseminars Borromaeum wird Bischof em. Dr. Joachim Wanke am Sonntag, dem 9. November 2014, in der Petrikerche in Münster anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des Mauerfalls über gesamtdeutsche Herausforderungen angesichts der derzeitigen Glaubenssituation sprechen: „Im Osten Deutschlands als Christ leben - Ratschläge für die Glaubenspraxis aus dem 1. Petrusbrief“. Beginn ist um 16.30 Uhr mit der Vesper, anschließend folgt der Festvortrag. Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen.

AZ: Bischöfliches 22.9.14
Priesterseminar Borromaeum

Art. 227 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251 495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441 872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251 495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
Dekanat Lüdinghausen	Olfen St. Vitus (7.063)	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.10.14

Art. 228 **Personalveränderungen**

D ö r d e l m a n n , Stefan, Pfarrer in Ss. Mauritius-Maria Magdalena in Ibbenbüren, vom 1. November 2014 bis zum 31. Oktober 2020 Dechant im Dekanat Ibbenbüren.

F i s c h e r , Ludger, bis zum 30. September 2014 Pfarrer in Lindern St. Katharina v. Siena sowie Dechant des Dekanates Löningen, zum Pfarrer in Satterland (Ramsloh) St. Jakobus. (06.08.2014)

G e r d e m a n n , Christoph, bis zum 18. Januar 2015 Pfarrer in Duisburg-Hochheide Liebfrauen und Pfarrverwalter in Duisburg-Homberg St. Johannes.

H o f m a n n , Lars, zum 15. Oktober 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Marl St. Georg, Marl St. Pius und Marl-Drewer St. Josef.

I n n i g , Heinrich, Pfarrer in Marl-Drewer St. Josef sowie Pfarrverwalter in Marl St. Georg, für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zur Fusion der Dekanate Marl und Haltern Definitior im Dekanat Marl.

K ö n i g , Andreas, Pfarrer in Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen St. Marien und Dechant im Dekanat Duisburg-West, zum 1. Oktober 2014 zusätzlich zum Pfarrverwalter in Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen St. Klara.

M o n i e r , Jörg, Pfarrer in Duisburg-Rheinhausen-Friemersheim St. Joseph und Duisburg-Rheinhausen-Schwarzenberg St. Marien, zum 1. Oktober 2014 zusätzlich zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen St. Klara.

Es wurde freigestellt:

T h i e d e , Dr. Christian, Subsidiar in Senden St. Laurentius, mit Ablauf des 30. September 2014 entpflichtet und zum 1. Oktober 2014 für die Übernahme einer Aufgabe in der Schweiz freigestellt.

Es wurden entpflichtet:

O s t h o l t h o f f , Michael, Domvikar und Studen-

tenpfarrer mit Ablauf des 30. September 2014 von seinen Aufgaben als Leiter des Mentorates für die Lehramtsstudierenden mit dem Berufsziel Religionslehrer entpflichtet. Er bleibt weiterhin geschäftsführender Studentenspfarrer an der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde in Münster.

P o l l m a n n , André, Domvikar und Studentenspfarrer, mit Ablauf des 30. September 2014 von seiner Mitarbeit im Mentorat für die Lehramtsstudierenden mit dem Berufsziel Religionslehrer entpflichtet. Er bleibt weiterhin Studentenspfarrer an der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde in Münster.

S c h n i e d e r s S V D , P. Hermann-Johann, Pfarrer in Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen St. Klara, mit Ablauf des 30. September 2014 entpflichtet und Dienst im Bistum Münster beendet.

S c h ö n i n g S V D , P. Hubert, Pastor in Ahlen St. Bartholomäus, mit Ablauf des 30. September 2014 entpflichtet und Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

1.10.14

Art. 229 **Unsere Toten**

K ü p e r , Franz-Josef, Pfarrer em., geboren am 11. Februar 1929 in Recklinghausen, zum Priester geweiht am 16. März 1957 in Münster, 1957 Vertretung in Klein-Erkenschwick Christus König, 1957 bis 1961 Kaplan in Duisburg-Rheinhausen-Bergheim Christus König und Religionslehrer an der dortigen Berufsschule, 1961 bis 1967 Kaplan in Kevelaer St. Antonius, 1967 bis 2000 Pfarrer in Hamm-Bockum-Hövel Christus König, seit 2000 Pfarrer em. in Münster, verstorben am 29. September 2014 in Münster.

AZ: HA 500

1.10.14

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in VechtaArt. 230 **Kirchenoberliche Genehmigung der Auflösung der Stiftung Sonnenschein**

Das Kuratorium der Stiftung Sonnenschein in Vechta hat unter dem 09.11.2011 die Auflösung der Stiftung Sonnenschein beschlossen.

Der Beschluss zur Auflösung der Stiftung Sonnenschein wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 231 **Staatliche Genehmigung
der Auflösung der Stiftung Sonnenschein**

Gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 9. November 2011 beschlossene Aufhebung der Stiftung Sonnenschein mit Sitz in der Stadt Vechta genehmigt.

Oldenburg, den 22. Juli 2014

2.06-11741-10(020) Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems

L. S. Im Auftrag
Bregelmann

Art. 232 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Änderung der Stiftungssatzung
der Stiftung Pius-Hospital Oldenburg**

Der Verwaltungsrat der Stiftung Pius-Hospital Oldenburg hat einstimmig beschlossen, dass der § 7 der Stiftungssatzung wie folgt geändert wird:

„Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal sechs Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen der römisch-katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist der jeweilige Pfarrer oder Pfarrverwalter der katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Oldenburg.

Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden nach Vorschlag aus der Mitte des Verwaltungsrates im Benehmen mit den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei einer Neubesetzung des Verwaltungsrates während der laufenden Amtszeit, wird das Mitglied für die Restlaufzeit der Amtszeit ernannt.

Die Ernennung zum Verwaltungsratsmitglied und die Wahl zum Verwaltungsratsvorsitzenden bedarf der Bestätigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta.

Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates eine Bestätigung neuer Verwaltungsratsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Bestätigung der neuen Mitglieder des Verwaltungsrates durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta im Amt.

Der Verwaltungsratsvorsitzende und der Stellvertreter werden aus der Mitte des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit gibt der amtierende Verwaltungsratsvorsitzende den Ausschlag.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei der Wahrung ihres Amtes entstandener, Auslagen beanspruchen.

Oldenburg, im Juli 2014

gez. Thomas Prenzel, Rechtsanwalt

gez. Pfarrer Meinhard Ratzke

gez. Dr. Gerhard Rolfes

gez. Ludger Korte

gez. Marianne Anderl“

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Stiftung Pius-Hospital Oldenburg zur Änderung des § 7 der Stiftungssatzung wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 18.09.2014

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 233 **Korrektur – Beschlüsse der
Regional-KODA Osnabrück/Vechta
vom 17.07.2014**

Bei dem im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 18 am 15. September 2014, Artikel 210 ist der Unterzeichner der Beschlüsse falsch angegeben. Richtig ist Bischöflicher Offizial und Weihbischof Heinrich Timmerevers.

1.10.14